

Die Archivalienausscheidung in der Schweiz : Bericht für den III. internationalen Archivkongress in Florenz 1956

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare =
Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **8 (1957)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Bestimmungen können vorsehen:

- a) Freie Benützung für jedermann,
- b) Eingeschränkte Benützung,
- c) Vollständige Sperre der Bestände oder einzelner Teil der selben für die Benützung.

VI. Ordnungsarbeiten; Sichtung und Vernichtung

Im allgemeinen werden in den Privatarchiven historischen Charakters für Ordnung und Ausscheidung die gleichen Grundsätze angewendet wie in den öffentlichen Archiven.

In den modernen Firmen- und Handelsarchiven werden Ordnung und Ausscheidung vom Eigentümer nach freiem Ermessen angewendet.

Die Archivalienausscheidung in der Schweiz

Bericht für den III. Internationalen Archivkongress in Florenz
1956

von Bruno Meyer, Frauenfeld

Vorbemerkung

Als Grundlage für die Diskussion am III. Internationalen Archivkongress in Florenz waren drei Berichte vorgesehen. Der eine sollte die Rechtsgrundlagen und die Erhaltung der Privatarchive, der andere die Bauten und Einrichtungen neuer Archive und der dritte die Ausscheidung der Archivalien behandeln. Die Bearbeiter wandten sich über das Organisationskomitee des Kongresses an die Vereinigung Schweizerischer Archivare mit der Bitte, Material und Angaben über unser Land zu liefern. Herr Professor A. Largiadèr war bereit, einen Bericht über das erste Thema abzufassen, der vorstehend wiedergegeben ist. Ueber die Bauten lieferten diejenigen Kollegen, die einen Neubau besitzen oder erhalten werden, Pläne und Beschrieb, die mit der Antwort auf einen Fragebogen nach Schweden übermittelt wurden. Zum Thema der Archivalienausscheidung wurde ein Bericht gewünscht, der vor allem aussagen sollte, wie diese rechtlich geregelt sei, wie lange die Ordnung in Kraft stehe, wer über die Ausscheidung entscheide und ob sich die Archivare selbst an dieser beteiligen würden. Da das Archivwesen der Schweiz in den Metho-

den durchaus die allgemeine Entwicklung mitmacht, aber in seiner Organisation eine von den Grosstaaten völlig verschiedene Gestaltung aufweist, war nicht zu erwarten, dass diese abgebenen Berichte grosse Berücksichtigung finden würden ¹⁾ Dagegen sind der erste und der dritte für unsere eigenen Mitglieder interessant. Auf Beschluss des Vorstandes werden diese daher in dem vorliegenden Mitteilungsblatt wiedergegeben.

I. Archivverwaltung und Archivareausbildung

Wenn man die Formen der Archivalienausscheidung in der Schweiz verstehen will, kann man nicht vom Bestand der Archive ausgehen, sondern hat sich die Archivverwaltung und die Archivareausbildung zu vergegenwärtigen. Es sind dementsprechen zu unterscheiden:

- a) Die grossen staatlichen Archive, wie das Bundesarchiv und die kantonalen Archive, die alle voneinander völlig unabhängig sind. Nach dem Umfang der Bestände und der Verwaltungsorganisation gehören hiezu auch die Archive der grössten Städte, die jedoch kantonalem Recht unterworfen sind. Diese alle werden verwaltet von Archivaren, die - von wenigen Ausnahmen abgesehen - ein Universitätsstudium in Geschichte absolviert haben. Ueber die Archivalienbehandlung und die Archivalienausscheidung bestehen bei diesen Archiven bereits bestimmte Gewohnheiten, die mindestens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückgehen.
- b) Die Archive der kleineren staatlichen Behörden, so der Bezirke, Kreise und Gemeinden, werden heute noch von ihren Verwaltungen selbst besorgt. Sie gelten als ein Teil der Kanzlei und deren Personal ist hiefür verantwortlich. Für die Archive unterstehen diese zumeist, jedoch nicht überall, den Archivverwaltungen der grossen staatlichen Archive.
- c) Die Archive der geistlichen Körperschaften. Bei diesen werden die Archive der grossen Klöster üblicherweise von akademisch gebildeten Historikern und die bischöflichen Archive durch Geistliche verwaltet, während die Archive der übrigen geistlichen Institutionen, wie Kirchenräte und Pfarreien, denjenigen der kleineren staatlichen Behörden entsprechen. Die Bistümer und Klöster besitzen die Trennung von Archiv und Verwaltung, bei den anderen ist in der Regel keine Scheidung von Archiv und Kanzlei vorhanden.

d) Die Archive der Privatfirmen haben keinen Kontakt mit den staatlichen Archiven. Sie werden normalerweise von Kanzleipersonal verwaltet, das einzig den Standpunkt des Geschäftsinteresses kennt.

Es ergibt sich somit in der grossen Linie das Bild, dass die grösseren staatlichen und geistlichen Archive von wissenschaftlich ausgebildetem Archivpersonal verwaltet werden, während die kleineren staatlichen und geistlichen Archive, sowie die privaten Archive reinem Verwaltungspersonal unterstehen.

Eine besondere Archivarenausbildung gibt es in der Schweiz nicht. Eine kleine Anzahl der Archivare, insbesondere in der Westschweiz, hat ausländische Archivalschulen besucht, die übrigen haben ein normales Geschichtsstudium an einer Universität absolviert.

II. Die Archivalienausscheidung

Die Ausscheidung der Archivalien, die nicht aufbewahrungswürdig sind, geschieht bei den Archiven, die von wissenschaftlich ausgebildeten Archivaren besorgt werden, durch diese selbst. Sie leiten und überwachen auch die Ausscheidung im Einzelnen. Bei den kleineren staatlichen und geistlichen Archiven, die kein besonderes Archivpersonal besitzen und von der Verwaltung nicht getrennt sind, bestehen entweder besondere Ausscheidungsvorschriften, die von den wissenschaftlichen Archivaren ausgearbeitet worden sind oder dann wird die Ausscheidung nach dem System eingereicherter Listen mit allfälliger Kontrolle vorgenommen. Bei einem grossen Teil dieser Archive wird die Aufbewahrung und Ausscheidung von den grossen staatlichen und geistlichen Archiven überwacht. Der Grundsatz, dass ohne Zustimmung der Archivinstanzen keine Akten vernichtet werden dürfen, ist jedoch von der Praxis noch nicht überall anerkannt. Die Vornahme der Ausscheidung erfolgt je nach der örtlichen Trennung von Archiv und Verwaltung in der Verwaltung oder im Archiv, normalerweise jedoch stets beim Uebergang von der Verwaltung ins Archiv. Die Einrichtung von Zwischendepôts jüngerer Archivalien besteht heute erst bei der Bundesverwaltung und ist noch zu jungen Datums, als dass schon irgendwelche Erfahrungen bestehen würden. Die Durchführung der Ausscheidung geschieht in der Regel bei den grossen Archiven durch das Archivpersonal, bei den

kleineren durch die Verwaltung selbst. Ueber die Ausscheidung von Archivalien bei den privaten Firmen können keine Angaben gemacht werden, da Unterlagen dazu fehlen, und weil die Verhältnisse sehr verschieden sind. Im allgemeinen ist es so, dass die alten Privatfirmen sehr konservativ sind, während neuere Firmen weitaus radikaler vorgehen.

Es besteht in der Schweiz nirgends eine Instanz von Historikern, die Grundsätze für die Archivalienausscheidung aufstellt. Die Ausscheidung durch die Archivare, die ihrer Bildung nach Historiker und ihrer Stellung nach Verwaltungsbeamte sind, hat sich ausgezeichnet bewährt, weil sie sowohl die Bedürfnisse der Verwaltung als der Geschichtsforschung kennen. Die Verwaltung hingegen ist nach den gemachten Erfahrungen nicht in der Lage, die Ausscheidung richtig vorzunehmen. Ebenso dürften aber auch Historiker ohne Verwaltungspraxis dazu nicht imstande sein.

Es bestehen keinerlei eidgenössische Rechtsvorschriften über die Archivalienausscheidung. Die einzelnen Kantone sind in deren Regelung völlig selbständig und auch bei ihnen ist für die grossen Archive reines Gewohnheitsrecht die Regel. Dagegen besteht für die kleineren Archive weltlicher und geistlicher Art Verordnungsrecht, das von den übergeordneten Archiven aufgestellt und überwacht wird.

III. Das Problem der Masse der modernen Akten

Bis vor wenigen Jahren hat sich dieses Problem nicht gezeigt, da die Schweiz in staatlicher Beziehung stark aufgegliedert ist und die Archive die langsame Vermehrung der anfallenden Akten ohne besondere Schwierigkeiten bewältigen konnten. Schwierigkeiten sind erst aufgetaucht, als die Archivalien des zweiten Quartals des 20. Jh. in die Archive abgeschoben wurden. Das Hauptproblem bilden dabei die besonderen Erscheinungen der modernen Verwaltungstechnik, wie die Karteien und Vervielfältigungen. Ueber die Bewältigung dieser modernen Verwaltungsakten haben bereits Diskussionen unter den Archivaren stattgefunden, doch hat sich noch keine einheitliche Praxis ausgebildet. Besondere Mühe verursacht den Archiven das Verlassen bewährter Kanzlei Grundsätze zufolge falsch verstandener Rationalisierung, indem oft die Dossierbildung zu wenig gepflegt und keine Ausscheidung von Bagatellbeilagen vorgenommen wird. Die

staatlichen und geistlichen Archive behalten gegenüber den modernen Akten ihre bewährten Grundsätze bei und versuchen, sie nur etwas anzupassen. Nach wie vor streben die Archivare danach, bestimmte Aktenserien ganz zu behalten, andere ganz zu vernichten. Es wäre möglich, dass später die heute nur ausnahmsweise, besonders bei Kriegsjahren, vorkommende Auswahl von Musterjahrgängen sonst vernichteter Akten vermehrt angewendet werden müsste. Etwas stärker ist der Einfluss, den die moderne Büroorganisationstechnik teilweise auf die Archive genommen hat, die vom Verwaltungspersonal besorgt werden. Auch hier sind jedoch die staatlichen und geistlichen Archive - von Ausnahmen abgesehen - äusserst zurückhaltend, während die Archive der privaten Firmen die modernen Strömungen zum Teil sehr stark mitmachen, zum Teil aber die bisherigen Gewohnheiten beibehalten.

- 1) Vgl. zum vorliegenden Bericht: J.H. Collingridge, Le triage des archives, Florence 25-29 sept. 1956.

Empfehlungen des Conseil international des Archives
über die Erstellung und Abgabe von Photographien durch die Archive

Le Conseil international des Archives réuni à l'occasion du troisième Congrès international des Archives à Florence le 25-29 septembre 1956 a pris connaissance du rapport de M. Vaucher et recommande à ses membres d'adopter les propositions reproduit ci-dessous.

1. Cette réglementation internationale a pour objet de faciliter dans toute la mesure du possible, aux usages qualifiés l'obtention de photocopies des textes et documents conservés dans les bibliothèques et les archives, soit de leur propre pays, soit de l'étranger.
2. Les dispositions prévues pour la production et la diffusion de photocopies ne devraient pas porter atteinte au droit qu'a la Bibliothèque où sont conservés ces textes et documents d'établir une réglementation pour garantir leur sécurité et